

Art. 1 Zuwendungen des Freistaates Bayern

¹Der Freistaat Bayern setzt die Mittel nach Art. 13g des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ein.

²Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.